

Beförderungsauswahl Juni 2015

Beförderungen nach A 9:

Von 461 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können **71** ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **10 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **49 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **6 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für Beamte und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 8 von mindestens **78 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben

Beförderungen nach A 9 + Z:

Siehe hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann.

Im Vorgriff auf eine Änderung der Beförderungsrichtlinien werden die seit der letzten Beförderung nach dem Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung abgestuft zurückzulegenden Bewährungszeiten **abweichend von Nr. 4.4 BefRPolVS** wie folgt angewendet:

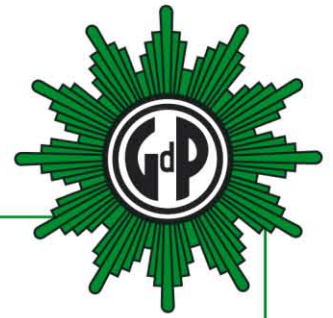
16 Punkte	36 Monate
15 Punkte	39 Monate
14 Punkte	42 Monate
13 Punkte	45 Monate
12 Punkte	48 Monate
11 Punkte	54 Monate
10 Punkte	60 Monate
09 Punkte	72 Monate
08 bis 05 Punkte	84 Monate

Die Beförderungsvoraussetzung des vollendeten 43. Lebensjahres wird nicht mehr angewendet.

Unter diesen Voraussetzungen können von 3.093 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen

- 61** ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die
1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
 2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **70 Punkten** erreicht haben,
 3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **14 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für Beamte und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
 4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 von mindestens **148 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.



Beförderungen nach Besoldungsgruppe A10 (§ 13 FachV-Pol/VS):

Siehe auch hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann.

Diese veränderte Staffelung der Bewährungszeiten (wie nach A9+Z) gilt allerdings erst für Beamtinnen und Beamte, die nach dem Wegfall der Mindestaltersgrenze ab dem 01.06.2014 nach Besoldungsgruppe A9+AZ befördert wurden.

Von 458 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können **22** ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9 mit Amtszulage) ein Gesamturteil von mindestens **13 Punkten** erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A11 (§ 13 FachV-Pol/VS):

Von 1.277 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können **34** ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **71 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **10 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 10 von mindestens **117 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.